Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 17(14)0326(18) gel. VB zur öAnh. am 22.10. 2012_Patientenrechte 16.10.2012



Stellungnahme des

Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V.

vom 15.10.2012 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz)

A. Vorbemerkung:

Der BDPK begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die Rechte der Patientinnen und Patienten transparent zu kodifizieren sowie bestehende Vollzugsdefizite abzubauen. Insbesondere die beabsichtigte Stärkung der Patientenrechte gegenüber Krankenkassen im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren ist begrüßenswert. Leider bleiben die Regelungen dazu im Bereich der medizinischen Rehabilitation deutlich hinter dem rechtlich Möglichen und sachlich Gebotenem zurück und erreichen ihr eigentliches Ziel – die Stärkung der Patientenautonomie gegenüber Krankenkassen - nicht.

Entscheidend ist, dass eine Regelung der Aufklärungspflichten so konkret und eindeutig erfolgt, dass für Leistungserbringer keine unsichere Rechtslage entsteht. Insbesondere die wirtschaftliche Aufklärungspflicht darf nicht dazu führen, dass die Leistungserbringer einseitig das Kostenrisiko der erbrachten Leistungen tragen. Darüber hinaus ist auf die Auswirkungen des Gesetzes auf Haftpflichtversicherungen zu achten und sicherzustellen, dass Versicherungsschutz für Kliniken auch zukünftig finanzierbar bleibt bzw. eine ausreichende Gegenfinanzierung geschaffen wird.



B. Stellungnahme im Einzelnen:

§ 630 c Abs. 3, 4 BGB – wirtschaftliche Aufklärungspflicht

a. Beabsichtigte Regelung:

Der neue § 630 c Abs. 3 sieht eine Verpflichtung des Behandelnden zur Aufklärung des Patienten darüber vor, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, wenn ihm dies bekannt ist oder wenn sich nach den Umständen hinreichende Anhaltspunkte für eine Nichtübernahme der vollständigen Kosten ergeben.

b. Stellungnahme:

Im Gesetz sollte klar festgelegt werden, unter welchen Umständen Behandelnde zur wirtschaftlichen Aufklärung verpflichtet sind. Die im Regierungsentwurf angeführten "hinreichenden Anhaltspunkte" sollten hierzu genauer ausgeführt werden. Um eine zweifelsfreie Auslegung des Gesetzes sicherzustellen, sollte zusätzlich festgelegt werden, unter welchen besonderen Umständen eine Aufklärung des Patienten entbehrlich ist (§ 630 c Abs. 4).

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation (AG MedReha) verwiesen, die vom BDPK mit erarbeitet wurde.